

RS OGH 1977/10/19 11Os103/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1977

Norm

StGB §15 Abs2 B3

Rechtssatz

Entzieht einer der Täter der Behörde das bereits beschlagnahmte Suchtgift, um es zu verstecken und es erst nach Abschluß der noch andauernden Gendarmerieermittlungen zu einem noch ungewissen Zeitpunkt an einen unbestimmten großen Personenkreis abzusetzen, so kann seine Tätigkeit noch nicht als im unmittelbaren Vorfeld der Tatbildverwirklichung des Verbrechens nach dem § 6 Abs 1 SGG gelegen angesehen werden, weshalb sich seine Willensbetätigungen nur als straflose Vorbereitungshandlungen zu dem genannten Verbrechen darstellen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 103/77
Entscheidungstext OGH 19.10.1977 11 Os 103/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0090211

Dokumentnummer

JJR_19771019_OGH0002_0110OS00103_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at